Offenlegung des Teilungsentwurfs zur teilweisen Einziehung der öffentlichen Straße Gemarkung Tondorf, Flur 11 Nrn. 112 und 183, „Hinter der Kirche", nach § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Die Gemeinde Nettersheim macht hiermit öffentlich bekannt, dass zur teilweisen Einziehung der öffentlichen Straße

in der Gemarkung Tondorf
Flur: 11
Flurstücke: 112 und 183
Grundbuchamt: Schleiden
Blatt: 511

ein Teilungsentwurf erstellt worden ist.

Die von der teilweisen Einziehung betroffenen Flächen ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Der Teilungsentwurf und die Begründung liegen zur öffentlichen Einsichtnahme vom **01.09.2026** bis einschließlich zum **04.12.2026** aus.

Die Unterlagen können im Rathaus der Gemeinde Nettersheim, Krausstr. 2, 53947 Nettersheim - Zingsheim, zu den folgenden Zeiten eingesehen werden:

montags	08.30 – 12.00 Uhr
dienstags	08.30 – 12.00 Uhr
	14.00 – 18.00 Uhr
mittwochs	08.30 – 12.00 Uhr
	14.00 – 15.30 Uhr
donnerstags	06.30 – 12.00 Uhr
freitags	08.30 – 12.00 Uhr

Für die Einsichtnahme wird um vorherige Terminvereinbarung mit Frau Bökenbrink (s.boekenbrink@nettersheim.de oder 02486-78324) oder Frau Gäbler (e.gaebler@nettersheim.de oder 02486-78144) gebeten.

Alternativ kann eine Einsichtnahme auf der gemeindlichen Homepage unter https://www.nettersheim.de/rathaus-buergerservice/buergerinformation/oeffentliche-bekanntmachungen/ erfolgen.

Die öffentlichen und privaten Belange, insbesondere die Eigentumsrechte der Anlieger, sind im Rahmen dieses Vorhabens ausreichend gewahrt.

Stellungnahmen, Anregungen und Einsprüche können während der Dauer der o.g. Veröffentlichungsfrist abgegeben werden.

Diese sollen elektronisch (s.boekenbrink@nettersheim.de) übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg (z. B. per Post) abgegeben werden.
Zum Abgeben von Stellungnahmen oder zur Erhebung von Einsprüchen sowie zum Vorbringen von Anregungen ist jedermann berechtigt.

Begründung
Zum Teilungsentwurf zur teilweisen Einziehung der öffentlichen Straße Gemarkung Tondorf, Flur 11 Nrn. 112 und 183, „Hinter der Kirche", nach § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

I. Zweck und Art des Vorhabens

Auf den Grundstücken Gemarkung Tondorf, Flur 11 Nrn. 35, 36, 182, 183 und 112 soll zukünftig ein Bauvorhaben zur Stärkung der Nahversorgung im Ortsteil Tondorf entstehen.

Die Gemeinde Nettersheim trägt die Baulast für die o.g. angrenzende und im Teilungsentwurf dargestellte Straßenparzelle Gemarkung Tondorf, Flur 11 Nrn. 112 und 183. Durch die nunmehr geplante Änderung des Nutzungsprofils der v.g. Parzellen besteht der Bedarf, die Straßenparzelle teilweise aus der öffentlichen Baulast zu entlassen.

Ziel ist es, den Eigentümern der angrenzenden Parzellen die Möglichkeit zu geben, den entsprechenden Teil des Weges für das Bauvorhaben zur Stärkung der Nahversorgung von Tondorf zu nutzen, wobei der notwendige Verkehrsweg für die Anlieger erhalten bleibt.

II. Belange des Gemeinwohls

Folgende Belange des Gemeinwohls sprechen für die teilweise Einziehung:

1. Durch die Einziehung wird das Bauvorhaben zur Stärkung der Nahversorgung in diesem Ortsteil ermöglich.
2. Die Einziehung führt zu einer Verringerung des Straßenunterhaltungsaufwandes (Reinigung, Winterdienst, Instandhaltung).
3. Der im Teilungsentwurf verbleibende Abschnitt ist ausreichend dimensioniert, um die Erschließung der anliegenden, nördlichen Grundstücke bei Bedarf sicherzustellen.

III. Verkehrsbeeinträchtigungen

Die teilweise Einziehung hat keine nachteiligen Auswirkungen auf die verkehrliche Erschließung der Umgebung.

Die bisherige Straße hat auf dem Teilstück keine verkehrsrechtliche Bedeutung mehr, da der ursprüngliche Erschließungszweck des ehemaligen Trafohauses entfallen ist und keine Erschließung anliegender Grundstücke über dieses Teilstück der Straße erfolgt. Die Erschließung des hinteren Grundstücksbereich des Grundstückes Gem. Tondorf, Flur 11 Nr. 33 ist über das nicht einzuziehende Teilstück weiterhin gewährleistet.

IV. Auswirkungen auf die Eigentumsverhältnisse

Mit Wirksamwerden der Einziehung werden die Eigentümer der betroffenen Grundstücke alleinige Eigentümer der einziehenden Fläche. Die bisherige öffentliche Nutzungserlaubnis auf diesem Streifen entfällt.

Nettersheim, 28.08.2026

Norbert Crump
- Bürgermeister -

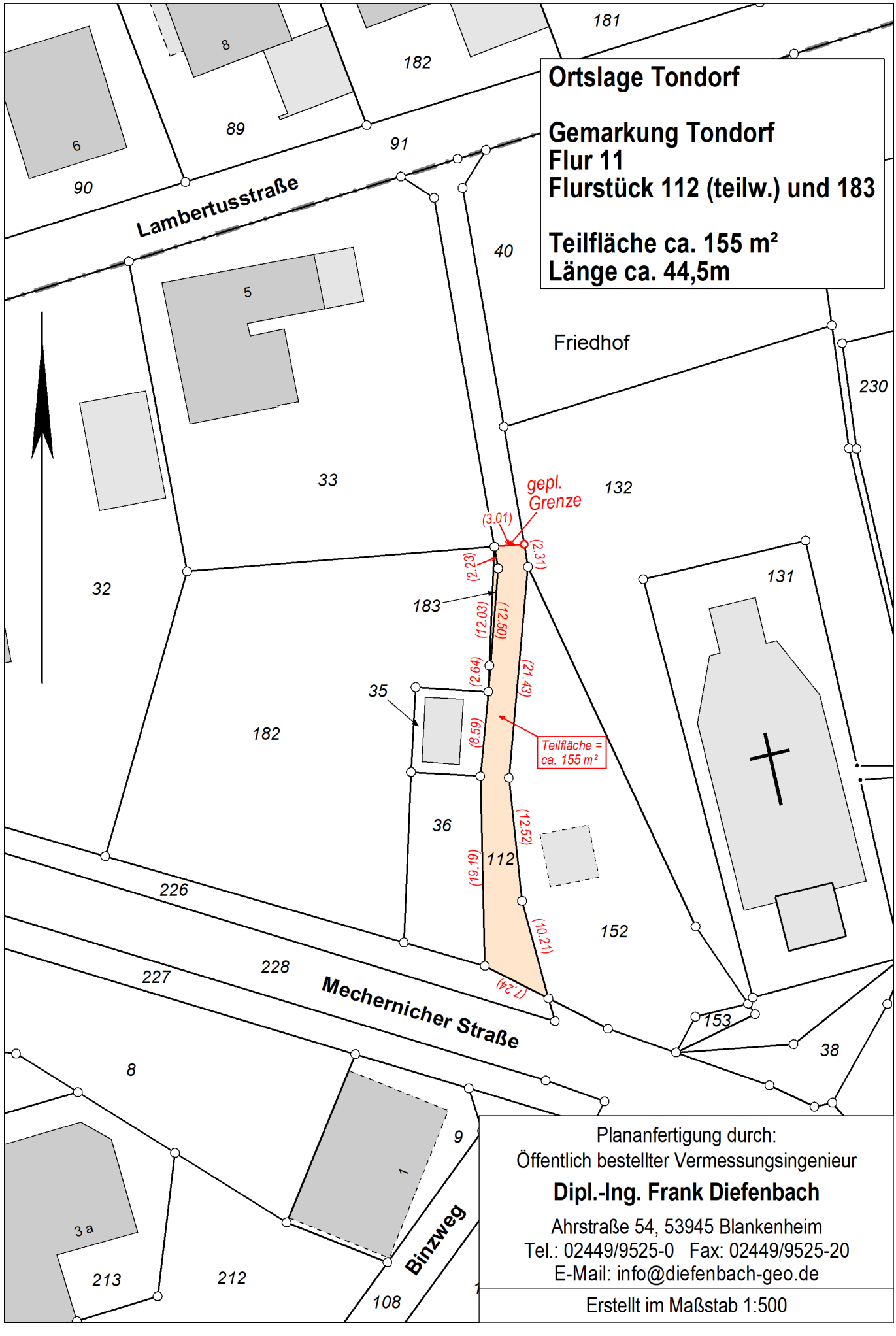

Plananfertigung durch:
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Frank Diefenbach
Ahrstraße 54, 53945 Blankenheim
Tel.: 02449/9525-0 Fax: 02449/9525-20
E-Mail: info@diefenbach-geo.de

Erstellt im Maßstab 1:500